



20.9.2000

Schwarz, D  
Urk.beamt. d. Geschäftsst.

IM NAMEN DES VOLKES

Rechtskräftig.  
Bautzen, den 18. Sep. 00

URTEIL



In dem Rechtsstreit

[Redacted]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[Redacted]

gegen

[Redacted]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[Redacted]

wegen Forderung

hat das Landgericht Bautzen - 2. Zivilkammer - durch Vors.  
Richter am Landgericht Dr. Majunke als Einzelrichter aufgrund  
der mündlichen Verhandlung vom 19.1.2000

für R e c h t erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin [REDACTED] DM  
nebst [REDACTED] % Zinsen aus [REDACTED] DM seit dem 12.6.1998, aus  
[REDACTED] DM seit dem 19.6.1999 sowie aus [REDACTED] DM seit  
dem 7.12.1999 zu bezahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von  
[REDACTED] DM vorläufig vollstreckbar.

Der Klägerin wird gestattet, die Sicherheit durch  
unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft  
eines im Inland als Zoll- oder Steuerbürge zugelassenen  
Kreditinstitutes zu erbringen.

und hat beschlossen:

Der Streitwert wird auf [REDACTED] DM festgesetzt.

## Tatbestand:

Die Parteien streiten um Abrechnung von Fernwärmelieferungen.

Die Klägerin ist ein Energieversorgungsunternehmen, die Beklagte ist eine Wohnungsgenossenschaft, die von der Klägerin mit Fernwärme versorgt wird.

Bis zum Jahr 1996 erfolgte die Versorgung der Objekte der Beklagten durch die [REDACTED]. In die zwischen der [REDACTED] und der Beklagten abgeschlossenen Versorgungsverträge ist die Klägerin eingetreten.

Vorliegend streiten die Parteien um die Abrechnung der Fernwärmelieferungen durch die Klägerin für die Objekte [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED], alle in Hoyerswerda.

Bezüglich des Objekts [REDACTED] besteht ein Fernwärmelieferungsvertrag vom 14.3./24.3.1994 nebst Ergänzung vom 15.7./21.7.1994 (A 1 - Bl. 13, 14 d. A.). Danach war die Klägerin verpflichtet, eine maximale Wärmeleistung von zunächst 207 kW, später 217 kW zu liefern. Dem Vertrag lagen die allgemeinen und technischen Regelungen der [REDACTED] (Bl. 20 f d. A.), die Preisregelung [REDACTED] (Bl. 22 d. A.) und die technischen Anschlussbedingungen der Klägerin (Bl. 158 ff d. A.) zugrunde. Die Preisregelung [REDACTED] wurde in der Folgezeit durch die im wesentlichen inhaltsgleiche Preisregelung [REDACTED] (K 15 - Bl. 222 d. A.) ersetzt.

Bezüglich des Objekts [REDACTED] besteht ein Fernwärmelieferungsvertrag vom 14.3./24.3.1994 nebst Ergänzung vom 15.7./21.7.1994 (A 1 - Bl. 23, 24 d. A.). Hiernach war die Klägerin verpflichtet, eine maximale Wärmeleistung von zunächst 242 kW, später 282 kW zu liefern. Die übrigen diesem Vertrag zugrunde liegenden Vereinbarungen entsprechen dem vorgenannten Vertrag bezüglich des Objekts [REDACTED].

Bezüglich des Objekts [REDACTED] besteht ein Fernwärmelieferungsvertrag vom 14.3./24.3.1994 nebst Ergänzung vom 27.1./14.3.1994 (A 1 - Bl. 33, 34 d. A.). Hiernach war die Klägerin verpflichtet, eine maximale Wärmeleistung von 680 kW zu liefern. Die übrigen dem Fernwärmelieferungsvertrag zugrunde liegenden Vereinbarungen entsprechen denen der vorgenannten Objekte.

Bezüglich des Objekts [REDACTED] besteht ein Fernwärmelieferungsvertrag vom 14.3./24.3.1994 nebst Ergänzung vom 27.1./14.3.1994 (A 1 - Bl. 42, 43 d. A.). Hiernach war die Klägerin verpflichtet, eine maximale Wärmeleistung von 730 kW zu liefern. Die übrigen dem Vertrag zugrunde liegenden Regelungen entsprechen denen der vorgenannten Objekte.

Im Hinblick auf das Objekt [REDACTED] besteht ebenfalls ein Fernwärmelieferungsvertrag vom 14.3./24.3.1994 nebst Ergänzung vom 27.1./14.3.1994 (A 1 - Bl. 51, 52 d. A.). Hiernach war die Klägerin verpflichtet, eine maximale Wärmeleistung von 860 kW zu liefern. Die übrigen dem Vertrag zugrunde liegenden Regelungen entsprechen denen der vorgenannten Objekte.

In der Preisregelung [REDACTED] (Bl. 22 d. A.) bzw. später [REDACTED] (Bl. 222 d. A.) ist im Hinblick auf die streitgegenständlichen Verträge geregelt, dass das Entgelt für die Lieferung der Fernwärme nach einem vereinbarten Grundpreis und einem Arbeitspreis zu ermitteln ist - der weiter in die Preisermittlung einfließende "Verrechnungspreis" für Zählerkosten und "Kondensat-/Heizwasserpreis" ist zwischen den Parteien unstreitig und spielt hier keine Rolle. Der Grundpreis je kW der bestellten maximalen Wärmeleistung beträgt im Jahr [REDACTED] DM, der Arbeitspreis für gelieferte Fernwärme beträgt [REDACTED] DM/kWh.

In Ziffer 3. der streitgegenständlichen Verträge sind jeweils die Einzelheiten des Fernwärmebezuges (Vorlauftemperatur, Rücklauftemperatur und Volumenstrom) bezüglich der einzelnen Objekte geregelt. Gemäß Ziffer 6. der Fernlieferungsverträge ist jeweils zunächst eine Festlaufzeit zunächst bis zum 30.6.1994 vereinbart. Danach sollte sich der jeweilige Vertrag stets um ein Jahr verlängern, wenn er nicht spätestens neun Monate vor dem jeweiligen Ablauf schriftlich gekündigt wurde.

Wegen der Einzelheiten der insoweit zwischen den Parteien unstreitigen Abrechnungsvereinbarungen wird auf die vorgelegten Verträge, ferner insbesondere auf den klägerischen Schriftsatz vom 25.1.1999 (Bl. 186 ff. d. A.) verwiesen.

Die Klägerin hat bezüglich des Objekts [REDACTED] für März 1998 abgerechnet durch Rechnung vom 7.4.1998 (A 2 - Bl. 66 d. A.). Dabei wurde der Arbeitspreis nach dem tatsächlichen Verbrauch aus dem vereinbarten Preis je kWh ermittelt, multipliziert mit einem ebenfalls vereinbarten Auslegungsfaktor gemäß Anhang zur Vertragsergänzung vom 26.1.1993 - Bl. 18 f d. A., dort Ziffer 3.).

Weiterhin wurde in der Rechnung der Grundpreis errechnet aus der vereinbarten maximalen Wärmeleistung, dem insoweit vereinbarten kW-Preis und dem Auslegungsfaktor. Als Arbeitspreis ergibt sich aus dieser Abrechnung der Klägerin für März 1998 ein Betrag von [REDACTED] DM, als Grundpreis ein Betrag von [REDACTED] DM. Der weiterhin in der Rechnung aufgeführte Verrechnungspreis beziffert die ebenfalls in der [REDACTED] bzw. später in der [REDACTED] vereinbarten Zählerkosten.

Auf den Gesamtbetrag für März 1998 in Höhe von [REDACTED] DM hat die Beklagte lediglich [REDACTED] DM bezahlt.

( Eine entsprechende Abrechnung für das Objekt [REDACTED] erfolgte seitens der Klägerin für April 1998 durch Rechnung vom 28.4.1998 (A 2 - Bl. 67 d. A.). Wegen der Einzelheiten der Abrechnung wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Auf den sich hiernach ergebenden Rechnungsbetrag von [REDACTED] DM hat die Beklagte lediglich [REDACTED] DM bezahlt.

( Entsprechende Abrechnungen der Klägerin für die Monate März und April 1998 für die Objekte [REDACTED] (Bl. 68, 69 d. A.), [REDACTED] (Bl. 70, 71 d. A.), [REDACTED] (Bl. 72, 73 d. A.), [REDACTED] (Bl. 74, 75 d. A.) hat die Beklagte ebenfalls gekürzt. Wegen der Einzelheiten der jeweils vorgenommenen, zwischen den Parteien unstreitigen, Kürzungen wird auf die Klageerwiderung (Bl. 100 ff. d. A.) sowie den klägerischen Schriftsatz vom 25.1.1999 (Bl. 186 - 221 d. A.) verwiesen.

Die für die Monate März und April 1998 seitens der Beklagten im Hinblick auf die streitgegenständlichen Objekte vorgenommenen Kürzungen belaufen sich auf insgesamt [REDACTED] DM. Wegen der Zusammenstellung wird insoweit ergänzend Bezug genommen auf die mit der Klage vorgelegte Rechnungsübersicht (A 3 - Bl. 76 d. A.). Diesen Betrag hat die Klägerin zunächst nebst Verzugszinsen mit der Klage geltend gemacht.

Im Zeitraum Mai 1998 bis März 1999 nahm die Beklagte weiterhin an den Abrechnungen der Klägerin für die streitgegenständlichen Objekte Kürzungen vor: Für das Objekt [REDACTED] erfolgte eine monatliche Kürzung um [REDACTED] DM, für das Objekt [REDACTED] eine monatliche Kürzung um [REDACTED] DM, für das Objekt [REDACTED] um [REDACTED] DM, für das Objekt [REDACTED] um monatlich [REDACTED] DM und für das Objekt [REDACTED] um monatlich [REDACTED] DM. Die Abrechnungen der Klägerin für den Zeitraum Mai 1998 bis März 1999 wurden seitens der Beklagten unstreitig um insgesamt [REDACTED] DM gekürzt. Bezüglich der insoweit streitgegenständlichen Rechnungen wird auf die Anlagen K 21 - 25 (Bl. 393 - 460 d. A.) Bezug genommen, wegen der insgesamt seitens der Beklagten vorgenommenen Kürzungen wird auf die Rechnungsaufstellung der Klägerin (K 20 - Bl. 387 - 392 d. A.) verwiesen.

Der von der Beklagten im Zeitraum Mai 1998 bis März 1999 gekürzte und an die Klägerin nicht bezahlte Betrag wurde seitens der Klägerin durch Schreiben vom 31.5.1999 (K 26 - Bl. 461 d. A.) unter Fristsetzung bis zum 18.6.1999 angemahnt.

Im Zeitraum April bis Juni 1999 nahm die Beklagte an den Abrechnungen der Klägerin für die streitgegenständlichen Objekte wiederum monatliche Kürzungen in Höhe der vorgenannten Beträge vor. Insoweit wird auf den Schriftsatz der Klägerseite vom 22.11.1999 (Bl. 493 f d. A.), die Rechnungsaufstellung April bis Juni 1999 (K 20 a - Bl. 496 f d. A.) sowie die einzelnen Abrechnungen (Bl. 498 ff d. A.) Bezug genommen. Der gesamte Kürzungsbetrag für die streitgegenständlichen Objekte beläuft sich für die Zeit April bis Juni 1999 auf [REDACTED] DM. Auch diesen Betrag hat die Klägerin durch Klageerweiterung vom 22.11.1999, dem Beklagtenvertreter zugegangen am 7.12.1999, geltend gemacht.

Die Klägerin trägt vor, die Abrechnung für die streitgegenständlichen Objekte und die betroffenen Zeiträume sei ordnungsgemäß und entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen erfolgt. Soweit die Beklagte Kürzungen im Hinblick auf den jeweils abgerechneten Grundpreis vorgenommen habe, seien diese Kürzungen nicht berechtigt. Durch diesen Grundpreis sollten die verbrauchsunabhängigen Vorhaltekosten ausgeglichen werden. Soweit sich der Fernwärmebedarf der Beklagten geändert habe, könne diese eine Änderung der vorgehaltenen maximalen Wärmeleistung nur nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Kündigungsfristen verlangen. Sofern in früheren Jahren die [REDACTED] als Rechtsvorgängerin der Klägerin und in einem Einzelfall auch die Klägerin selbst nicht auf der Einhaltung dieser Fristen bestanden habe, seien dies Ausnahmefälle gewesen. Eine Vertragsänderung sei hierdurch nicht eingetreten, auch nach Treu und Glauben könne sich die Beklagte auf eine derartige Übung heute nicht berufen.



Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin [REDACTED] DM nebst [REDACTED] % Zinsen aus [REDACTED] DM seit dem 12.6.1998, aus [REDACTED] DM seit dem 19.6.1999 sowie aus [REDACTED] DM seit Rechtshängigkeit der Klageerweiterung vom 22.11.1999 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, der Wärmebedarf der streitgegenständlichen Objekte ~~vermindert~~ habe sich durch die Vornahme baulicher Wärmedämmmaßnahmen ~~vermindert~~.

Sie ist der Auffassung, die vertraglichen Vereinbarungen über eine Kündigung der Fernwärmelieferungsverträge seien auf den vorliegenden Fall einer Bedarfsänderung beim Abnehmer nicht anwendbar. Dies ergebe sich insbesondere aus § 15 Abs. 2 der den Verträgen zugrunde liegenden Verordnung über Allgemeine Bedingungen über die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV). Dort sei geregelt, dass Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen dem Fernwärmeversorgungsunternehmen mitzuteilen seien, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen änderten oder sich die vorzuhaltende Leistung erhöhe. Auch nach den Technischen Anschlussbedingungen der Klägerin - Ziffer 5.6 (Bl. 158 ff d.A.) - seien Änderungen zur vereinbarten maximalen Wärmeleistung rechtzeitig mitzuteilen, so dass bis zum Zeitpunkt der Veränderung die Voraussetzungen geschaffen werden könnten. Auch hieraus ergebe sich, dass der Abnehmer bei Bedarfsänderung eine Vertrags- und Abrechnungsanpassung verlangen könne.

Der Grundpreis sei daher nach der Durchführung der Wärmedämmmaßnahmen nur noch nach dem reduzierten maximalen Wärmebedarf zu berechnen. //

Im vorliegenden Fall müsse sich im Übrigen die Klägerin die von ihrer Rechtsvorgängerin und ihr selbst gehandhabte frühere Praxis entgegenhalten lassen, wonach Vertragsänderungen jeweils unmittelbar nach der Mitteilung der Bedarfsänderung durch die Beklagte vorgenommen worden seien.

Wegen der Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die eingereichten Schriftsätze sowie die mit diesen vorgelegten Unterlagen, ferner auf die Sitzungsniederschriften verwiesen.

Das Gericht hat Beweis erhoben zur Frage der früheren Handhabung von Vertragsanpassungen durch Vernehmung der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED]. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der Sitzung vom 19.1.2000 (Bl. 551 - 563 d. A.) verwiesen.

## Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist in vollem Umfang begründet, der Klägerin stehen die von der Beklagten an den streitgegenständlichen Abrechnungen vorgenommenen Kürzungsbeträge zu, ebenso die geltend gemachten Verzugszinsen:

### I.

Die zwischen den Parteien bestehenden vertraglichen Vereinbarungen sind grundsätzlich unstrittig. Die Parteien streiten über die Rechtsfrage, ob allgemein die Beklagte als Abnehmer der Fernwärmelieferungen bei einer Bedarfsänderung aufgrund von baulichen Veränderungen, insbesondere Wärmedämmmaßnahmen an den betroffenen Objekten, ohne Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfristen eine Anpassung der Liefermengen und Abrechnungsmodalitäten verlangen kann, weiter darüber, ob angesichts der früheren Handhabung derartiger Vertragsanpassungen durch die Rechtsvorgängerin der Klägerin oder die Klägerin selbst ein solcher Anspruch der Beklagten auf Vertragsanpassung besteht. Beides ist nach Auffassung des Gerichts nicht der Fall:

1.

Nach der allen hier streitgegenständlichen Verträgen zugrunde liegenden Preisregelungen [REDACTED] bzw. später [REDACTED] ist das Entgelt für die Lieferung der Fernwärme zu ermitteln aus einem Grundpreis, der sich errechnet je kW der bestellten maximalen Wärmeleistung und einem Arbeitspreis, der nach der konkret gelieferten Fernwärmemenge zu berechnen ist, ferner nach dem hier nicht im Streit stehenden Verrechnungspreis für Zählerkosten (Ziffer 3. der [REDACTED] bzw. [REDACTED] sowie dem hier ebenfalls nicht streitigen Kondensat-/Heizwasserpreis bzw. Heizwasserfehlmengenpreis (Ziffer 4. der [REDACTED] bzw. [REDACTED]).

Ziffer 5. der Preisregelung [REDACTED] bzw. Ziffer 6. der Preisregelung [REDACTED] sieht eine Preisanpassung lediglich für den Fall vor, dass sich die Kosten für Herstellung, Beschaffung und/oder Verteilung der Fernwärme ändern. In diesem Fall soll der Fernwärmelieferant berechtigt sein, die jeweils geltenden Preise innerhalb eines jeden Kalenderjahres um bis zu 3 % zu erhöhen, wobei eine solche Preisanpassung vorher mit einer Frist von mindestens zwei Monaten schriftlich angekündigt werden muss.

In den streitgegenständlichen Verträgen - jeweils geändert durch die genannten Vertragsergänzungen - ist die der Berechnung des Grundpreises zugrunde zu legende maximale Wärmeleistung jeweils vertraglich vereinbart. Ferner ist neben einer festen Anfangslaufzeit eine Vertragsverlängerung jeweils um ein Jahr und eine neunmonatige Kündigungsfrist vor dem jeweiligen Vertragsablauf vereinbart. Diese Kündigungsfrist gilt nach Auffassung des Gerichts grundsätzlich auch für vom Kunden gewünschte Vertragsanpassungen wegen eines herabgesetzten Wärmebedarfs: Wie die Klägersseite zutreffend

ausgeführt hat, sollen durch den Grundpreis die verbrauchsunabhängigen Vorhaltekosten ausgeglichen werden, die dem Versorgungsunternehmen dadurch entstehen, dass es die vereinbarte maximale Wärmeleistung bereitstellt und vorhält. Zu diesen Vorhaltekosten gehören insbesondere die Kosten für die Errichtung und Unterhaltung der Anlagen, die nur längerfristig über den Preis, insbesondere auch über den Grundpreis, erwirtschaftet werden können (BGH, Beschl. v. 06.11.1984 - KVR 13/83, NJW 1986, 846 ff). Dies wird auch von der Beklagten im Grundsatz nicht angegriffen.

Demgegenüber erfolgt die Vergütung für die tatsächlich gelieferte Wärmemenge über den sogenannten Arbeitspreis, durch welchen also lediglich die tatsächlich in Anspruch genommene Fernwärmemenge abgerechnet wird.

Dabei ist die Kalkulation der benötigten maximalen Wärmeleistung grundsätzlich Sache des Abnehmers (OLG Koblenz, Urteil vom 14.6.1985 - 8 U 954/81 -, RdE 1986, 94 - 96; OLG Frankfurt, Urteil vom 19.1.1989 - 1 U 5/88 -, MDR 1990, 627). Dementsprechend ist vorliegend auch der jeweils benötigte maximale Wärmebedarf durch ein von der Beklagten beauftragtes Ingenieurbüro für die einzelnen Objekte errechnet worden, wie der Zeuge ██████████ in seiner Vernehmung dargelegt hat (Protokoll vom 19.01.2000, Bl. 551, 553 d.A.).

An die so kalkulierten Liefermengen und Berechnungsgrundlagen sind die Parteien für die Dauer der vereinbarten Vertragslaufzeit grundsätzlich gebunden. § 32 Abs. 1 AVBFernwärmeV begrenzt die Laufzeit für Versorgungsverträge auf zehn Jahre mit einer regelmäßigen Vertragsverlängerung von fünf Jahren. Einer Kontrolle unter dem Maßstab von § 9 AGBG unterliegt diese Regelung nicht

(Wolf/Horn/Lindacher, AGB-Gesetz, 4. Auflage, § 27 Rn. 3), sie ist inhaltlich auch nicht zu beanstanden. Denn durch diese Fristen wird grundsätzlich ein Ausgleich zwischen dem Interesse des Versorgungsunternehmens an einer wegen der Kapitalintensität der Fernwärmeversorgung möglichst langfristigen und überschaubaren Kalkulationsgrundlage für seine Anlagen und dem Interesse des Abnehmers an einer ggf. gewünschten Vertragsbeendigung oder Vertragsänderungen geschaffen, wobei der Verordnungsgeber zulässigerweise dem langfristigen Kalkulationsbedürfnis des Lieferanten erhebliches Gewicht eingeräumt hat (hierzu eingehend BGH, a.a.O.). Hiervon abweichend hat die Klägerin bzw. ihre Rechtsvorgängerin schon von vornherein wesentlich kürzere Laufzeiten der Verträge vorgesehen und ist damit dem Kunden im Hinblick auf die Möglichkeit einer Vertragsanpassung erheblich entgegengekommen. Ein darüber hinausgehender Anspruch des Abnehmers auf quasi "jederzeitige" Vertragsanpassung besteht nicht.

Insbesondere ergibt sich ein solcher Anspruch nicht aus § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV: Dort ist lediglich geregelt, dass Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen dem Fernwärmeversorgungsunternehmen mitzuteilen sind, sobald sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung erhöht. Zweck dieser Regelung ist, die Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Versorgung des Abnehmers zu ermöglichen. Ausdrücklich ist daher in § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV auch nur die Mitteilungspflicht für den Fall geregelt, dass sich durch Änderungen der Anlage die vorzuhaltende Leistung erhöht. Eine Mitteilungspflicht im Hinblick auf eine Herabsetzung der vorzuhaltenden Leistungen ist demgegenüber nicht geregelt, eine vorzeitige Herabsetzung ist auch vertraglich hier nicht vorgesehen.

Auch § 3 der AVBFernwärmeV bestimmt, dass der Kunde verpflichtet ist, seinen Wärmebedarf im vereinbarten Umfang aus dem Verteilungsnetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu decken. Danach ist der Kunde lediglich ausnahmsweise berechtigt, Vertragsanpassung zu verlangen, soweit er nämlich den Wärmebedarf unter Nutzung regenerativer Energiequellen decken will (§ 3 S. 3 AVBFernwärmeV). Dieser Fall liegt hier unstreitig nicht vor, ein Recht des Kunden auf außerordentliche Vertragsanpassung in sonstigen Fällen regelt die AVBFernwärmeV nicht.

Entsprechend sehen auch die den Verträgen zugrunde liegenden Allgemeinen und technischen Regelungen der Klägerin in Ziffer 1.1 Abs. 2 lediglich vor, dass eine Erhöhung der bestellten Wärmeleistung frühzeitig anzuzeigen ist und dann besonderer Vereinbarungen bedarf, damit das Versorgungsunternehmen den gesteigerten Bedarf des Kunden nach Möglichkeit decken kann.

Aus den technischen Anschlussbedingungen der Klägerin (dort Ziff. 5.6) lässt sich ein Anspruch des Kunden auf eine jederzeit vorzunehmende Vertragsanpassung nicht herleiten. Durch diese Klausel soll, wie sich schon aus der Überschrift "Technische Anschlussbedingungen" des Klauselwerkes ergibt, eine möglichst frühzeitige Anpassung der technischen Voraussetzungen bei einer Bedarfsänderung des Kunden gesichert werden, damit eine ausreichende

Versorgung technisch jederzeit gewährleistet werden kann. Ein Anspruch des Kunden auf jederzeitige Vertragsanpassung, die das legitime Interesse des Versorgungsunternehmens an einer langfristigen und verlässlichen Basis der Preiskalkulation völlig unterlaufen würde, kann hieraus indessen nicht abgeleitet werden.

2.

Die Beklagte hat auch nicht einen Anspruch auf vorzeitige Vertragsanpassung aus einer früher gehandhabten dauerhaften Übung im Hinblick auf derartige Vertragsanpassungen. Es kann in diesem Zusammenhang dahingestellt bleiben, ob ein solcher letztlich aus § 242 BGB abgeleiteter Anspruch einem Vertragspartner überhaupt aufgrund eines Verhaltens seines Rechtsvorgängers entgegengehalten werden kann (dagegen etwa BGH, NJW 1962, 1388). Denn eine dauerhafte und einheitliche Übung, die die heutige Forderung der Klägerin nach Beachtung der vertraglichen Kündigungsfristen als rechtsmissbräuchlich erscheinen ließe, hat die Beklagte nicht nachgewiesen. Denn die Beweisaufnahme hat ergeben, dass die Vertragsanpassungen, auf welche sich die Beklagte berufen hat, überwiegend im Zuge der im gesamten Stadtgebiet Hoyerswerda vorgenommenen Umstellung von der vorher bestehenden zentralen Wasserbereitung auf Hausstationen vorgenommen worden sind. So hat etwa der Zeuge ████████ erklärt, dass die letzte kurzfristige Vertragsanpassung aufgrund neuer Anschlusswerte etwa im Herbst 1996 erfolgte, also im gleichen Zeitraum, in welchem die vorgenannte Umstellung im Wesentlichen abgeschlossen war. Auch die Zeugin ████████ hat erklärt, dass die letzten Anpassungen ohne Einhaltung der vertraglichen Fristen im



Jahre 1996 erfolgt sind, die Zeugin [REDACTED] konnte sich an frühere Vertragsänderungen überhaupt nicht erinnern. Gleichzeitig hat die Klägerin nach Aussage des Zeugen [REDACTED] noch im Spätherbst 1996 die Beklagte aufgefordert, die für 1997 geplanten Baumaßnahmen mitzuteilen, damit entsprechend die Anpassungen vorgeplant werden könnten. Bereits hieraus war ersichtlich, dass die Klägerin, die in die früheren Versorgungsverträge mit der ESAG eingetreten war, nunmehr auf eine langfristige Planung und Vertragsgestaltung Wert legte. Dies wurde auch bestätigt durch die Aussage des Zeugen [REDACTED], der erklärt hat, den zuständigen Mitarbeiter der Beklagten, Herrn [REDACTED], bereits im April 1996 darauf hingewiesen zu haben, dass Vertragsanpassungen in Zukunft nur noch nach Einhaltung der Kündigungsfristen von 9 Monaten möglich seien.

Der Zeuge [REDACTED] hat in diesem Zusammenhang auch erklärt, dass in der ersten Hälfte der 90er Jahre überhaupt erstmals eine detaillierte Feststellung der Anschlusswerte erfolgte und dass diese Werte im Zusammenhang mit der generellen Umstellung der Versorgung oder auch im Zusammenhang mit einzelnen Baumaßnahmen festgestellt wurden. Dies ergibt sich auch aus den jeweiligen Ergänzungen zu den hier streitgegenständlichen Verträgen, die entweder schon vor dem eigentlichen Vertragsabschluss (Objekte [REDACTED] und [REDACTED]) oder zeitnah nach dem Vertragsschluss (Objekte [REDACTED]) vereinbart wurden. Eine Vertragsanpassung ohne Beachtung der Kündigungsfristen durch die Klägerin selbst ist durch die Beweisaufnahme konkret lediglich in einem Fall im Jahr 1996 nachgewiesen worden. Der Vortrag der Klägerin, dass es sich hierbei um eine Kulanzregelung kurz nach der Übernahme der Versorgung

durch die Klägerin von der [REDACTED] gehandelt habe, ist durch die Beweisaufnahme nicht widerlegt. Aus diesem Verhalten der Klägerin kann die Beklagte jedenfalls nicht einen Vertrauenstatbestand herleiten, der noch im Jahre 1998 die Klägerin verpflichten würde, ohne Einhaltung der vertraglichen Fristen eine Vertragsanpassung vorzunehmen.

Eine Kündigung (gegebenenfalls Änderungskündigung) der streitgegenständlichen Verträge ist unter Einhaltung der vertraglichen Fristen von 9 Monaten seitens der Beklagten im Hinblick auf die hier streitgegenständliche Zeit bis Juni 1999 unstreitig nicht erfolgt, für die Zeit ab 1.7.1999 haben die Parteien ausdrücklich eine Vertragsanpassung nur noch unter Einhaltung dieser Fristen vereinbart.

Nach alledem ist die Abrechnung der Klägerin für den streitgegenständlichen Zeitraum unter Zugrundelegung der jeweils vereinbarten maximalen Wärmeleistung für die Berechnung des Grundpreises nicht zu beanstanden.

Soweit die Beklagte die Vorhaltung der vertraglich vereinbarten maximalen Wärmeleistung mit Nichtwissen bestritten hat, ist diese Erklärung mit Nichtwissen unter Berücksichtigung des § 138 Abs. 4 ZPO unzulässig. Die Beklagte hat in keiner Weise konkret vorgetragen, dass es etwa Mängel in der Fernwärmeversorgung durch die Klägerin, insbesondere zu Spitzenverbrauchszeiten, gegeben hätte.

Der Anspruch auf Verzugszinsen ergibt sich aus §§ 288, 291 BGB i. V. m. § 352 HGB, da die Klägerin nur noch die gesetzlichen Zinsen geltend gemacht hat und sich die Beklagte hinsichtlich des Betrages von [REDACTED] DM aufgrund der Mahnung der Klägerin unstreitig seit dem 19.6.1999 in Verzug befand.

## II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Satz 1 ZPO, da die Zuvielforderung der Klägerin im Hinblick auf den zunächst geltend gemachten höheren Zinssatz und die früheren Verzugszeitpunkte geringfügig war und keine besonderen Kosten veranlasst hat.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 709, 711, 108 ZPO.

592

III.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 25 Abs. 2, 12 GKG, 3, 4, 5 ZPO.

*Dr. Majunke*

Dr. Majunke  
Vors. Richter am Landgericht

Vorstehende mit der Urschrift übereinstimmende Ausfertigung  
wird der *Klägerin* *2. Teil* *Räum* *Kauf*  
zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.  
Eine Beschränkung wurde der *Beleherten*  
zu No. 100: RA *2. J. 18. 00* am *20. 3. 2000*  
zugest. *18. 00*

Bautzen, den 18. Sep. 00

*Blif*  
Urkundsbeamter/in  
der Geschäftsstelle

